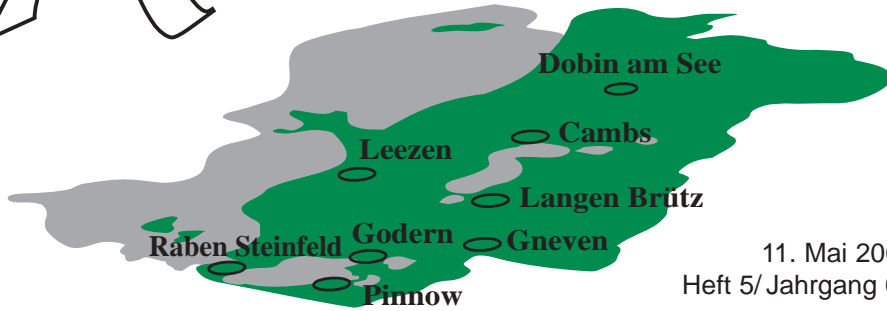


# Amts-nachrichten



11. Mai 2005  
Heft 5/ Jahrgang 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

## Piratenfest der Grundschule Leezen

Ahoi, Freunde der Seefahrt!

**Am 04. Juni 2005 von 10.00 Uhr – 14.00 Uhr** stechen wir in See - die ORI-Schule wartet auf alle Abenteurer, Seeräuberbräute und mutige Piraten!

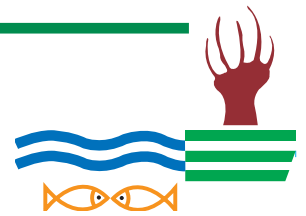
Stöbert verborgene Überraschungen auf, haltet die Augen offen, wenn Kanonenkugeln fliegen und schärft euren Verstand, denn es heißt, dass irgendwo ein gewaltiger Schatz versteckt sein wird. Keiner weiß, wo. Welchen Weg werdet ihr nehmen? Eine Handkarte für jeden am Schiffsanleger hilft euch – kommt verkleidet an Deck oder bastelt Piratenhüte an Bord und zaubert Ohringe mit gelehrten Komplizinnen. Haltet Ausschau vom Ausguck nach der Kombüse. Glitscht in Gummistiefeln über Planken und schrubbt das goldene Deck!

Wir freuen uns auf die vielen Gäste am Bord - auf Jeden wartet der Piratenpass, da ist ganz sicher für alle etwas dabei. Auch in diesem Jahr wird dieses Fest ein Sommer-Höhepunkt. Volle Kraft voraus!

Die Schulkonferenz der ORI-Grundschule Leezen  
R. Seitz



**Pfingstfest 15./16. Mai '05**  
**"Bei Schafen, Schweinen und Hähnern"**  
Kinderfest auf Bauer Lehmanns Hof mit Puppentheater, Pfingstmontag  
"Bingo live" mit Michael Thürnau, Bruni & Peter Garske u.a. **BINGO!** **ZOO**  
Man über den Zoo. [www.zoo-schwerin.de](http://www.zoo-schwerin.de) Mal andere Gesichter sehen... SCHWERIN



|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Verzeichnis/Hausmüllabfuhr         | Seite 2     |
| Beschlüsse d. Gemeindevertretungen | Seite 3     |
| Feuerwehrgebührensatzungen         | Seite 5-11  |
| Amtliche Bekanntmachungen          | Seite 12-15 |
| Kirchgemeinde                      | Seite 16    |
| Geburtstage                        | Seite 17    |
| Wirtschaftsvereinigung             | Seite 18    |
| Amtsausscheid der Feuerwehren      | Seite 19    |

**PS. Werbung Sibylle Plust**  
Zum Kirschenhof 12 • 19057 Schwerin  
Tel.: 03 85/55 75 17 • Fax: 03 85/55 75 19  
e-mail: ps.werbung.schwerin@t-online.de

### Wintergärten

Überdachungen  
Fenster & Türen  
**Markisen**

**JUWA BAUELEMENTE**  
Just & Walko GbR

Maßgerecht  
Metall • Holz • Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf  
Tel.: 03867 - 206  
Fax: 03867 - 39 06

Eingetragener  
Handwerksbetrieb

**Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen**  
Görslower Straße • 19067 Leezen

Telefon  
03866/ 301

Mobil  
0172 3153021

**KL** Kraftfahrzeug  
**KL** Landmaschinen  
**KL** Kommunaltechnik

**Reparatur von:**

- PKW aller Typen
- LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW
- TÜV + AU

**Verkauf von:**

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren
- Verleih und Verkauf von Baumaschinen & Pkw-Anhänger

# Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See

**Zentrale:**

**Amtsvorsteher** Herr Folgmann  
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

**Leitender Verwaltungsbeamter**

Herr Cordes bernd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de

Vorzimmer  
Frau R. Schilli roswitha.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de  
Telefax:

**Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)**

**Telefax:**  
*Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten*  
*Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten*  
*Kassengeschäfte*  
*Servicestelle für Gesamtverwaltung*  
*Gebäudemanagement*

**Arbeitsgruppenleiterin:**

Frau Gebert angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 31 00

Frau Weis dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 28  
Frau A. Schilli anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 35  
Frau Herkner ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 25  
Frau Frohnert ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 39  
Herr Dudda steffen.dudda@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 36  
Herr Schulz thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 50  
Zentrale Poststelle poststelle-info.r.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de  
Webmaster webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de

**Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)**

**Telefax:**  
*Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,*  
*Einwohnermeldeamt, Standesamt*  
*Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit,*  
*Gemeindeabgaben*  
*Kulturarbeit*  
*Sportförderung*  
*Durchführung von Wahlen*

**Arbeitsgruppenleiterin**

Frau Ruhнау doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 00

Frau Hennings rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 42  
Frau Roll roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 22  
Herr Kasimir sven.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 24  
Frau Kunzmann stephanie.kunzmann@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 16  
Frau B. Pegel bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 41  
Frau Buchheister elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 17  
Frau Bratke nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 19

**Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)**

**Telefax:**  
*Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden*  
*Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen*  
*Liegenschaftsverkehr*  
*Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze*  
*Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke*  
*und der Rechte der Mitgliedsgemeinden*

**Arbeitsgruppenleiter:**

Herr Bierbrauer-Murken frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 33 00

Frau Brüdigam heidemarie.brueDIGAM@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 26  
Frau Siraf beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 33  
Frau Trench rosemarie.trench@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 27  
Frau Schröder petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 38  
Frau Klein helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 34  
Frau Pramschüfer inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 14

**Landkreis Parchim - Jugendamt**

Frau Thürk 038 66 / 6 32 13  
Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten des Amtes**

Montag: geschlossen  
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgerbüros**

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Termine Hausmüllabfuhr**

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)



**23.05., 06.06.**

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

**24.05., 07.06.**

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

**25.05., 08.06.**

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

**18.05., 31.05.**

**Termine Gelber Sack**

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (H)

**18.05., 31.05.**

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (I)

**21.05., 03.06.**

**Termine Straßenreinigung**

Gemeinde Raben Steinfeld **18.05.2005**  
Reinigungsbeginn: **10:00 Uhr**

Gemeinde Leezen **17./18.05.2005**  
Reinigungsbeginn: **6:00 Uhr**

Möchten Sie auch eine Anzeige schalten?  
Dann melden Sie sich einfach bei uns.

Wir helfen Ihnen gern!



**PS. Werbung**  
Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12  
19057 Schwerin  
Tel.: 03 85/5575 17  
Fax: 03 85/5575 19

# Beschlüsse der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See

## Sitzung der Gemeindevertretung Cambs am 07.04.2005

- Die Gemeindevertretung Cambs beschließt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

## Sitzung der Gemeindevertretung Dobin am See am 20.04.2005

- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Retgendorf und Rubow) und Entlastung Bürgermeister.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See stimmt dem Erlass der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge zu.
- Die Straßenbaubeitragssatzung für die Gemeinde Dobin am See wird beschlossen.
- Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt die Straßenreinigungssatzung.

## Sitzung der Gemeindevertretung Gneven am 04.04.2005

- Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.
- Beschlussfassung zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des Flurstückes 193/7 der Flur 1 in der Gemarkung Gneven.
- Beschlussfassung zur Vergabe von Jahresverträgen.

## Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 21.03.2005

- Beschlussfassung über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“
- Beschlussfassung über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.
- Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 154

## Sitzung der Gemeindevertretung Raben Steinfeld am 21.03.2005

- Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“ der Gemeinde Pinnow - keine Anregungen und Hinweise seitens der Gemeinde Raben Steinfeld.
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Neubau eines Carports mit Geräteschuppen in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 2, Flurstück 108.
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung eines 30 m hohen Stahlbetonmastes in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 2, Flurstück 59/18.
- Beschlussfassung über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.
- Beschlussfassung zum Maßnahmenplan der Ausgleichspflanzungen.
- Beschlussfassung zur Sicherung von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld.

## Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See am 31.03.2005

- Beschlussfassung zur Dienst- und Geschäftsanweisung der Sozialstiftung Ostufer Schweriner See
- Der Amtsausschuss beschließt den Jahresabschluss 2004 der Sozialstiftung des Amtes Ostufer Schweriner See und den Wirtschaftsplan 2005
- Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2004 des Amtes Ostufer Schweriner See und Entlastung des Amtsvorstehers.

## Sitzung der Gemeindevertretung Leezen am 13.04.2005

- Beschlussfassung über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.
- Beschlussfassung zur Vergabe von Jahresverträgen.

## Naturschutzwarte (gem. § 59 Landesnaturschutzgesetz M-V) im Amtsbereich

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden werden für ein bestimmtes Gebiet durch die unteren Naturschutzbehörden sowie die Großschutzgebietsverwaltung Naturschutzwarte bestellt.

Zum Naturschutzwart bestellt wurden:

- |                                    |                                               |
|------------------------------------|-----------------------------------------------|
| - für die Gemeinde Cambs           | Herr Dr. Jörgen Fuchs                         |
| - für die Gemeinde Dobin am See    | Herr Rico Schumacher                          |
| - für die Gemeinde Godern          | Herr German Knaak und<br>Herr Bernd Komischke |
| - für die Gemeinde Langen Brütz    | Herr Manfred Zimmermann                       |
| - für die Gemeinde Leezen          | Herr Wolfgang Kudla                           |
| - für die Gemeinde Pinnow          | Herr Kurt Juhl                                |
| - für die Gemeinde Raben Steinfeld | Herr Jens-Uwe Richter                         |

Die Naturschutzwarte haben die sie bestellende Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in Natur und Landschaft zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Sie haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen oder die Er-

holung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, abzuwehren sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Naturschutzwarte berechtigt,

1. Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, zu betreten,
2. eine Person anzuhalten und ihre Identität festzustellen; § 29 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,
3. eine Person vorübergehend von einem Platz zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten eines Platzes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

Die Tätigkeit der Naturschutzwarte ist ehrenamtlich.

Die ehrenamtlichen Naturschutzwarte müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

# Sozialstiftung Ostufer Schweriner See

Seit dem 25.11.2004 verfügen wir im Amt Ostufer Schweriner See über eine Sozialstiftung.

Im Rahmen der Amtsausschusssitzung an diesem Abend in Gneven überreichte der Vertreter des Landkreises Parchim, Herr Andreas Neumann, dem Amtsvorsteher Carlo Folgmann die Anerkennungsurkunde.

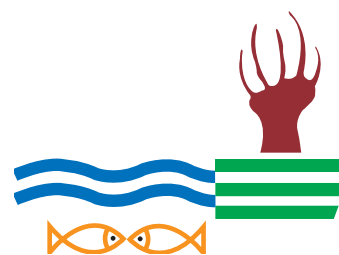


Seit diesem Tag ist die Stiftung rechtsfähig. Die Stiftung soll Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien fördern. Damit wird sie zukünftig eine wichtige Aufgabe zum Wohle unserer jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger erfüllen. Ziel ist es, eine

Chancengleichheit zwischen den Kindern und Jugendlichen herzustellen. Aus diesem Grunde werden insbesondere individuelle Schul- und Ausbildungskosten gefördert, bis hin zu Stipendien vergeben. Aber auch die Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinden und die Schulsozialarbeit in unseren allgemeinbildenden Schulen sollen gefördert werden. Freuen wir uns gemeinsam darüber, dass diese Einrichtung nun vorhanden ist. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen ist dieses nicht selbstverständlich. Dennoch benötigt die Stiftung gerade in der Anfangsphase auch Ihre finanzielle Hilfe. Spenden bzw. Zustiftungen sind daher herzlich willkommen. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Spende auf das Konto der Sozialstiftung Ostufer Schweriner See mit der Nummer 3212327 bei der Raiffeisenbank eG, Büchen (BLZ: 230 641 07) überweisen. Die heranwachsende Generation ist unser wertvollstes Kapital. Ihre Spende ist daher gut angelegt.

Es bedankt sich die

Sozialstiftung Ostufer Schweriner See  
Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe



## Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister des Amtsbereiches Ostufer Schweriner See

| Gemeinde                          | Name, Vorname d. Bürgermeisters   | Ort d. Sprechstunde                                                                            | Sprechzeiten                                                      | Telefon.-Nr.                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Amt Ostufer Schweriner See</b> | - Amtsvorsteher - Folgmann, Carlo | im Amt Ostufer Schweriner See<br>Zimmer 23, Dorfplatz 4,<br>19067 Leezen, OT Rampe             | Dienstag von<br>16.30 Uhr - 17.30 Uhr                             | 038 66/632 21                  |
| <b>Cambs</b>                      | Oepke, Günther                    | nach vorheriger Vereinbarung                                                                   | nach vorher. Vereinbarung                                         | 01 70/2 14 38 85               |
| <b>Dobin am See</b>               | Folgmann, Carlo                   | im Büro des Gemeindezentrums<br>Retgendorf, Seestraße 24,<br>19067 Dobin am See, OT Retgendorf | jeden 1. und 3. Dienstag<br>von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr             | 038 66/8 13 25<br>(priv.)      |
| <b>Gneven</b>                     | Neben, Johannes                   | im Büro des Gemeindehauses Gneven<br>Am Hang 14, 19065 Gneven                                  | nach vorheriger<br>Vereinbarung                                   | 038 60/82 34                   |
| <b>Godern</b>                     | Hillmer, Klaus                    | im Büro des Gemeindehauses Godern<br>Alte Dorfstraße 6, 19065 Godern                           | Donnerstag von<br>18.00 Uhr - 19.00 Uhr                           | 038 60/3 15<br>0172/2 05 03 40 |
| <b>Langen Brütz</b>               | Weinke, Gunnar                    | im Büro des Gemeindezentrums<br>Langen Brütz, Hauptstraße 12 a<br>19067 Langen Brütz           | nach vorher. Vereinbarung                                         | 038 43/6 96 40                 |
| <b>Leezen</b>                     | Wreth, Karl-Hermann               | in den Räumen des Kinderhortes<br>Leezen, Lindenallee 10,<br>19067 Leezen                      | Dienstag von<br>16.00 Uhr - 18.00 Uhr                             | 038 66/8 00 72                 |
| <b>Pinnow</b>                     | Zapf, Andreas                     | im Büro des Gemeindehauses Pinnow<br>Dorfstraße 16, 19065 Pinnow                               | Montag von<br>15.00 Uhr - 17.00 Uhr<br>Außerhalb der Sprechzeiten | 03860/8033<br>03860/501344     |
| <b>Raben Steinfeld</b>            | Kobi, Horst-Dieter                | im Büro des Gemeindehauses in<br>Raben Steinfeld, Wiesenweg 8<br>19065 Raben Steinfeld         | nach vorher. Vereinbarung                                         | 038 60/6 34<br>0171/6 90 89 72 |

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Raben Steinfeld (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Raben Steinfeld am 21.02.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Raben Steinfeld beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Raben Steinfeld werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Raben Steinfeld, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;

2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschild durch eine gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld abgebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Raben Steinfeld kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 23.03.1994 außer Kraft.

Raben Steinfeld, 11.05.2005

**Kobi  
Bürgermeister**




## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Godern (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Godern am 17.02.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Godern beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Godern werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Godern, im übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
  2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der

- Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Godern abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Godern kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-

machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 10.08.1993 außer Kraft.

Godern, 11.05.2004

Hillmer  
Bürgermeister




## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Godern zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Leezen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Leezen am 23.02.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Leezen beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Leezen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Leezen, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
  2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Ar-

- beitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Leezen abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
  4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Leezen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-

machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 17.03.1993 außer Kraft.

Leezen, 11.05.2005

Wreth  
Bürgermeister



## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Leezen zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Langen Brütz am 14.03.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmerung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Langen Brütz, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;

2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Langen Brütz abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Langen Brütz kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, 11.05.2005

Weinke  
Bürgermeister



## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Langen Brütz zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Gneven (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Gneven am 07.03.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Gneven beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Gneven werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandchutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Gneven, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brand-

- sicherheitswachen der Veranstalter;
2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Gneven abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Gneven kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gneven, 11.05.2005

Neben  
Bürgermeister



## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t 47 €
- 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t 268 €
- 2.3 Anhänger (pauschal) 10 €
- 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis)

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Gneven zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Dobin am See (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Dobin am See am 16.02.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Dobin am See beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Dobin am See werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Dobin am See, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;

2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Dobin am See abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Dobin am See kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrgebührensatzungen vom 15.05.1997 und vom 08.07.1998 außer Kraft.

Dobin am See, 11.05.2005

Folmann  
Bürgermeister



## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, -lbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Dobin am See zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Pinnow (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Pinnow am 28.02.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Pinnow beschlossen.

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Pinnow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandchutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Pinnow, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
  1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
  4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
  1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;

2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Pinnow abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Härtefälle

Die Gemeinde Pinnow kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 19.01.1994 außer Kraft.

Pinnow, 11.05.2005

Zapf  
Bürgermeister



## Anlage 1 Gebührentarif

### 1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

- 1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 28 €
- 1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr 23 €

### 2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

- |                                                                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t                                                                                           | 47 €  |
| 2.2 Fahrzeuge über 7,5 t                                                                                          | 268 € |
| 2.3 Anhänger (pauschal)                                                                                           | 10 €  |
| 2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis) |       |

### 3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.

### Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Pinnow zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1993 sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2004 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 31.03.2005 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Träger und Rechtsform

Die Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dienen.

## § 2 Gebührenerhebung

Das Amt Ostufer Schweriner See erhebt für die Benutzung der Kinderhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

## § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Bekanntwerden des jährlich zu erstellenden Gebührenbescheides. Im Betreuungsvertrag erfolgt die Vereinbarung der Betreuungszeit. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem bestätigten Betreuungsbedarf.

## § 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Die jährliche Gebührenschuld beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühr ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung in Verzug, so wird der anstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## § 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen

chen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## § 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der in Anlage 1 aufgeführten Benutzungsgebühren bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für das Kalenderjahr vereinbarten Entgelte der jeweiligen Einrichtung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.
- (2) Grundlage für die Elternbeitragsstaffelung und/oder eine Ermäßigung des Elternbeitrages ist die Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Kreisliche Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Eltern getragen.
- (4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde/ Stadt außerhalb des Amtsbereiches, erfolgt eine Aufnahme in die Einrichtung nur, wenn freie Plätze verfügbar sind. Werden die durch die Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übernommen, wird die Benutzungsgebühr entsprechend erhöht.

## § 8 Festlegung der Gebühren

- (1) Für eine Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Gebühr in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der zuständigen Behörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.
- (3) Es besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der stundenweisen Betreuung. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1997 außer Kraft.

## Anlage 1

Ab 01.04.2005 gelten folgende Elternbeiträge für die

Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See:

| Kindertageseinrichtung | Elternbeitrag          |         |
|------------------------|------------------------|---------|
| Hort Cambs             | Ganztagsbetreuung      | 67,66 € |
|                        | Teilzeitbetreuung      | 40,59 € |
|                        | stundenweise Betreuung |         |
| Hort Leezen            | pro angefangene Stunde | 1,62 €  |
|                        | Ganztagsbetreuung      | 56,97 € |
|                        | Teilzeitbetreuung      | 34,18 € |
|                        | stundenweise Betreuung |         |
|                        | pro angefangene Stunde | 1,46 €  |

Rampe, den 31.03.2005

Folmann  
Amtsvorsteher

## Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat diese mit Schreiben vom 19.04.2005 zur Kenntnis genommen.

Somit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## IMPRESSUM

### Redaktion, Herausgeber/ Vertrieb der Amtsmittelungen:

Amt Ostufer Schweriner See  
19067 Leezen, OT Rampe, Dorfplatz 4,  
Tel.: (0 38 66) 6 30, Fax: 63 13 0

### Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust  
19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12  
Tel.: (03 85) 55 75 17, Fax: 55 75 19

### Druck:

cw Obotritendruck, Schwerin  
Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).  
**Die Auflage** beträgt 3.800 Stück.

## IMPRESSUM

## Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung Straße - Zum Sperlingsfeld“ der Gemeinde Leezen

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen am 08.12.2004 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung Straße - Zum Sperlingsfeld“ der Gemeinde Leezen wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom 17.02.2005 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

### Lage des Plangebietes:

Das Baugebiet liegt im Ortskern von Leezen, südlich des Einkaufszentrums NORMA, an der Straße „Zum Sperlingsfeld“.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Leezen in Kraft. Jedermann kann die Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 9 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die

Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, 19.04.2005

Wreth  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 11.05.2005 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Leezen, 19.04.2005

Wreth  
Bürgermeister



## Jahresrechnung 2004 des Amtes Ostufer Schweriner See

Aufgrund des § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss des Amtes Ostufer Schweriner See vom 31. März 2005

I. Die Jahresrechnung 2004 des Amtes Ostufer Schweriner See mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß §39 GemHVO bekannt gemacht:

### Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß §39 GemHVO - Amt Ostufer Schweriner See -

| lfd.Nr. | Bezeichnung                             | Verwaltungshaushalt   | Vermögenshaushalt   | Gesamthaushalt        |
|---------|-----------------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| 1.      | Soll-Einnahmen                          | 2.023.263,92 €        | 241.693,85 €        | 2.264.957,77 €        |
| 2.      | +neue Haushaltseinnahmereste            | 0,00 €                | 0,00 €              | 0,00 €                |
| 3.      | -Abgang alter Haushaltseinnahmereste    | 0,00 €                | 0,00 €              | 0,00 €                |
| 4.      | -Abgang alter Kasseneinnahmereste       | 2.558,27 €            | 0,00 €              | 2.558,27 €            |
| 5.      | <b>=Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>2.020.705,65 €</b> | <b>241.693,85 €</b> | <b>2.262.399,50 €</b> |
| 6.      | Soll-Ausgaben                           | 2.020.653,15 €        | 204.088,28 €        | 2.224.741,43 €        |
| 7.      | +neue Haushaltsausgabereste             | 55,00 €               | 37.605,57 €         | 37.660,57 €           |
| 8.      | -Abgang alter Haushaltsausgabereste     | 2,40 €                | 0,00 €              | 2,40 €                |
| 9.      | -Abgang alter Kassenausgabereste        | 0,10 €                | 0,00 €              | 0,10 €                |
| 10.     | <b>=Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>  | <b>2.020.705,65 €</b> | <b>241.693,85 €</b> | <b>2.262.399,50 €</b> |
| 11.     | Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)         | 0,00 €                | 0,00 €              | 0,00 €                |

II. Dem Amtsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.

Leezen,  
OT Rampe, den 11.05.2005

Folmann  
Amtsvorsteher



# Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GV OBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GV OBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GV OBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pinnow vom 24. Januar 2005 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Pinnow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

## § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

| (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbes. die Kosten für              | Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand |                 |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
|                                                                             | Anliegerstraße                                             | Innenortsstraße | Hauptverkehrsstr. |
| 1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)                    | 75 %                                                       | 50 %            | 25 %              |
| 2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)                                   | 75 %                                                       | 50 %            | 30 %              |
| 3. Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine) | 75 %                                                       | 60 %            | 40 %              |
| 4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)                     | 75 %                                                       | 65 %            | 55 %              |
| 5. Unselbständige Park- und Abstellflächen                                  | 75 %                                                       | 55 %            | 40 %              |
| 6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün                           | 75 %                                                       | 60 %            | 50 %              |
| 7. Beleuchtungseinrichtungen                                                | 75 %                                                       | 60 %            | 50 %              |
| 8. Straßenentwässerung                                                      | 75 %                                                       | 55 %            | 40 %              |
| 9. Bushaldebuchten                                                          | 75 %                                                       | 50 %            | 25 %              |
| 10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen                             | 75 %                                                       | 60 %            | -                 |
| 11. Fußgängerzonen                                                          | 60 %                                                       |                 |                   |
| 12. Außenbereichsstraßen                                                    | siehe § 3 Abs. 3                                           |                 |                   |
| 13. Unbefahrbare Wohnwege                                                   | 75 %                                                       |                 |                   |

## Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstr.),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Pinnow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Pinnow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurch-

fahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

## § 4 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke, verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne.

Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- a) Friedhöfe 0,3
- b) Sportplätze 0,3
- c) Kleingärten 0,5
- d) Freibäder 0,5
- e) Campingplätze 0,7
- f) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0
- g) Kiesgruben 1,0
- h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,5
- i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen 0,7
- j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - Bau NVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. August 1997 außer Kraft.

Pinnow, 11. Mai 2005

Zapf  
Bürgermeister



## Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 29. März 2005 die Satzung genehmigt. Somit wird die Satzung der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Kirchgemeinden Zittow – Retgendorf im Mai 2005

### Gottesdienste im Mai

Sonntag, den 15. Mai 2005 Pfingstsonntag  
- in Retgendorf um 10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation  
Montag, den 16. Mai 2005 Pfingstmontag  
- in Zittow um 10.00 Uhr mit einer Taufe  
Sonntag, den 22. Mai 2005 Trinitatis  
- in Cambs um 10.00 Uhr Pastor i.R. Schliemann  
- in Rampe um 14.30 Uhr bei Frau Lampe mit Frau Staak

### Andachten im Diakoniewerk

Jeden Freitag wird zu einer Andacht um 7.45 Uhr in den Räumen der Ramper Werkstätten eingeladen.

Am Donnerstag, den 12.5. wird zu einer Andacht im Alten- und Pflegeheim des Diakoniewerkes um 10.00 Uhr eingeladen.

### Kirche mit Kindern und Jugendlichen - Kinderkirche

In Cambs jeden Mittwoch um 12.20 Uhr in der Grundschule  
In Leezen jeden Dienstag um 12.20 Uhr bei den Johannitern  
jeden Donnerstag um 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte  
In Retgendorf jeden Mittwoch in der Schulzeit um 16.00 Uhr  
jeden 2.Dienstag um 8.45 Uhr im Kindergarten für alle

### Kindernachmittag

freitags von 15.00 – 17.00 Uhr, und zwar am 20.05., 10.06 und am 24.06. im Zittower Pfarrhaus

### Konfirmanden

Die Schüler der 7. und 8. Klasse treffen sich am Freitag, den 13.05., 03.06. und 17.06. jeweils um 16.00 Uhr zum Konfirmandenunterricht im Zittower Pfarrhaus. Die Konfirmandenfreizeit findet in diesem Jahr vom 29.04. – 01.05.05 in Carmzow (Uckermark) statt.

### Junge Gemeinde

Fahrt vom 26.05. – 29.05. zum Kirchentag nach Hannover. Am 24. Juni Johannisfeier im Pfarrgarten mit Grillen und Spielen, Beginn 19.00 Uhr.

### Frauenkreis

Alle Frauen sind wieder herzlich eingeladen am Mittwoch, den 04.05., diesmal schon um 17.00 Uhr, zur Kräuterwanderung mit Frau Schönfeldt in Weberin. Bis zum 25.04. können sich noch alle, die Interesse haben, im Pfarramt anmelden.

### Kirchenchor

Der Kirchenchor trifft sich alle 14 Tage dienstags um 19.30 Uhr im Zittower Pfarrhaus. Folgende Probenstermine stehen bereits schon fest: 26.4./10.5./7.6., außerdem am 24.5. Kliniksingens in Leezen um 18.00 Uhr

### Posaunenchor

Die Posaunen treffen sich jeden Donnerstag ab 19.00 Uhr zu den Proben im Zittower Pfarrhaus. Die Anfänger kommen bereits schon um 18.00 Uhr zusammen.

### Gemeindefest

Die Kirchgemeinden Retgendorf und Zittow laden am 19. Juni 2005 ganz herzlich ein, zum diesjährigen Gemeindefest nach Retgendorf. Beginn ist um 14.00 Uhr mit einem festlichen Gottesdienst. Genaue Informationen folgen noch, so auch die Abfahrtszeiten der Busse in den einzelnen Dörfern. Merken Sie sich bitte den Termin vor.

### Goldene Konfirmation

Die Termine für die Goldene Konfirmation stehen jetzt fest:  
Am Sonntag, den 4. September um 14.00 Uhr in Zittow und am Sonntag, den 11. September um 14.00 Uhr in Retgendorf.

### Bitte melden Sie sich an.

Ev.-Luth. Pfarre Zittow, Dorfstraße 33, 19067 Zittow,  
Tel.: 0 38 66/3 43 (Pfarramt),  
0 38 66/40 08 56 (Pfarrbüro),  
0 38 66/40 08 54 (Pastor Matthias Staak)  
email: Pfarramt.Zittow@aol.com, Internet: www.zittow-kirche.de

## Kirchgemeinde Pinnow – im Juni/ Juli 2005

### Gebet

*Du mitziehender und begleitender Gott, unsere Schuhe sind gefüllt mit Steinen, unsere Füße haben Blasen und Wunden, unsere Gesichter sind gezeichnet von Tränen. Wenn wir stolpern und fallen, lass uns deine Gegenwart spüren inmitten unserer Wunden und unserer Tränen und in der Heilung und befreiendem Lachen auf unserem Lebensweg. Amen*  
Iona-Communität, Schottland

### Gottesdienste

in Crivitz (!): 8.5. um 10.00 Uhr zum 60. Jahrestag des Kriegsendes  
in Pinnow: 15.5. um 10.15 Uhr Pfingstsonntag, mit Abendmahl  
22.5. um 10.15 Uhr Konfirmation mit Abendmahl  
29.5. um 10.15 Uhr  
5.6. um 10.15 Uhr mit Abendmahl  
12.6. um 10 Uhr (!) im Festzelt  
19.6. um 14 Uhr (!) zum Gemeindefest  
in Sukow: 16.5. um 10.00 Uhr Pfingstmontag

**Vorschau:** Kirchgemeindefest vom 17. bis 19. Juni mit Gästen aus Tansania

### Und hier die regelmäßigen Gruppentreffen:

Kinderkreis Anfragen bei Christine Rentzow Tel: 50 29 47

Christenlehre samstags 14.5. um 10 – 13 Uhr im Pfarrhaus

**Konfirmanden Hauptkonfirmanden:** donnerstags 17.30-18.30 Uhr,

**Vorkonfirmandenprojekt:** samstags am 21.5.; 11.6.

**Junge Gemeinde:** Jugendliche aus der Kirchgemeinde Pinnow treffen sich mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus.

**Seniorenkreis:** In Godern am Mittwoch, den 25.5., im Gemeindehaus; in Sukow am Dienstag, den 24.5. im Dorfgemeinschaftshaus, jeweils um 15 Uhr

**Jugendchor:** Jeden Mittwoch um 18 Uhr im Pfarrhaus, Leitung: Christa Maier

**Kirchenchor:** Jeden Montag um 19.30 Uhr treffen sich sangesfreudige Frauen und Männer im Pfarrhaus. Gesungen werden einfache und auch etwas anspruchsvollere mehrstimmige Lieder und das Feiern in geselliger Runde kommt auch nicht zu kurz. Zum Mitsingen eingeladen werden besonders Frauen in Altstimmlage und Männer für Bass und Tenor - auch ohne Vorkenntnisse. Also: „Wo man singt, da lass dich ruhig nieder...!“ Chorleiterin: Christiane Daewel, Tel.: 03 85 / 56 98 45

Ev.-Luth. Pfarre Pinnow, Dorfstr. 20, Pastor Georg Heydenreich

Tel: 0 38 60/5 31 Fax: 5 801 69 email: Georg.Heydenreich@gmx.de

Vikarin Jessika Warnke Tel: 50 15 57 email: Jes.Warnke@t-online.de

www.pinnow.kirche-schwerin.de, Bankverbindung: Acredobank

Nürnberg/Schwerin BLZ 76 060 561 Konto Nr. 5 310 334

## Das geht uns alle an

Zweifelsfrei fallen gerade jetzt nach dem Frühjahrsputz in Haus und Garten mehr Müll und Abfälle an als im restlichen Jahr, jedoch gibt es ausreichend legale Möglichkeiten sich diesem zu entledigen. In letzter Zeit häuften sich jedoch durch Begehungen entdeckte illegale Müllablagerungen an Straßen- und Wegrändern sowie auf Feldern und in Wäldern. Hiermit möchte ich alle Einwohner darauf hinweisen, ihren Müll in den dafür vorgesehenen Anlagen beziehungsweise bei den entsprechenden Entsorgern abzuliefern und diesen nicht achtlos in Feld und Flur oder einfach am Wegesrand zu entsorgen.

Alles was Hausmüll und kompostierbare Abfälle übersteigt, kann immer über andere Entsorger beseitigt werden. Ziehen Sie hierzu die Gelben Seiten oder den Abfallratgeber für den Landkreis Parchim zu Rate.

Wer Müll einfach am Wegesrand oder im Wald abkippt, schreckt nicht nur Touristen und Wanderer aus dem Umland ab, sondern belastet zusätzlich den Gemeindehaushalt und die Umwelt.

Also achten Sie auf Ihren Müll, denn das Thema geht uns alle an.

**Die Amtsverwaltung**

## Wir gratulieren im Monat Mai 2005

### zum 90. Geburtstag

Frau Marie Schimming, Leezen

### zum 86. Geburtstag

Frau Gertrud Gütschow, Pinnow

### zum 85. Geburtstag

Herrn Wilhelm Käcker, Rubow  
Herrn Heinz Röck, Raben Steinfeld

### zum 84. Geburtstag

Frau Ursula Otte, Pinnow  
Frau Helene Schild, Langen Brütz

### zum 82. Geburtstag

Frau Elisabeth Thürk, Liessow  
Frau Anna-Luise Brzezinski, Rampe  
Herrn Klemens Behrendt, Leezen

### zum 81. Geburtstag

Frau Herta Wolter, Brahlstorf  
Frau Irene Müller, Pinnow

### zum 80. Geburtstag

Frau Lieselotte Grüttner, Görslow  
Frau Irmgard Weber, Neu-Schlagsdorf

### zum 79. Geburtstag

Frau Gertrud Schmerse, Zittow

### zum 78. Geburtstag

Frau Hildegard Eggert, Rubow  
Frau Ruth Neumann, Leezen

### zum 77. Geburtstag

Herrn Alfons Rauhut, Pinnow  
Herrn Helmut Baasner, Cambs  
Frau Ingeburg Ahrendt, Raben Steinfeld

### zum 76. Geburtstag

Herrn Otto Lange, Rubow  
Frau Christa Kossack, Rampe  
Herrn Siegfried Peter, Leezen  
Herrn Heini Borchert, Liessow  
Frau Hildegard Schallhorn, Leezen

### zum 75. Geburtstag

Frau Renate Gätke, Kritzow

Frau Lieselotte Gazioc, Rubow  
Frau Alma Erdmann, Cambs  
Frau Gerda-Marie Kunz, Pinnow  
Herrn Alois Koziolok, Buchholz  
Herrn Helmuth Sieber, Retgendorf

### zum 74. Geburtstag

Frau Hildegard Radzat, Retgendorf  
Herrn Günter Holzweiffig, Raben Steinfeld  
Herrn Martin Hoffmann, Raben Steinfeld  
Frau Dora Heinrich, Leezen  
Herrn Fred Becker, Pinnow  
Frau Erika Chilla, Leezen  
Herrn Fritz-Joachim Clörs, Brahlstorf

### zum 73. Geburtstag

Herrn Hennig Hagemester, Liessow  
Herrn Hans-Hermann Wöstenberg, Raben Steinfeld

### zum 71. Geburtstag

Herrn Walter Wellsow, Raben Steinfeld  
Frau Ruth Will, Raben Steinfeld  
Herrn Erwin Hewner, Flessenow  
Frau Elisabeth Kirschner, Kritzow  
Frau Charlotte Lübbe, Leezen  
Herrn Günther Böckler, Flessenow

### zum 70. Geburtstag

Herrn Friedrich Damke, Retgendorf  
Herrn Heinz Böhme, Leezen  
Frau Gisela Rochlitz, Görslow

### zum 69. Geburtstag

Herrn Heinz Gebert, Leezen  
Herrn Rolf Grislawski, Pinnow  
Herrn Manfred Siegert, Raben Steinfeld  
Frau Anneliese Garbe, Leezen  
Frau Marianne Geist, Leezen  
Herrn Dietrich Dehl, Raben Steinfeld

### zum 68. Geburtstag

Frau Martha Lempicki, Rubow  
Frau Elfriede Glaba, Rubow  
Frau Ursula Krebs, Raben Steinfeld  
Herrn Jürgen Koch, Raben Steinfeld  
Herrn Rudolf Maaf, Raben Steinfeld  
Frau Doris Leu, Raben Steinfeld

Herrn Karl Fischer, Flessenow  
Herrn Jochen Menz, Leezen

### zum 67. Geburtstag

Herrn Ulrich Ahrens, Pinnow  
Herrn Uwe Siggelkow Leezen  
Frau Luise Wöstenberg Raben Steinfeld  
Frau Erika Knüppel, Leezen  
Herrn Hans Hilbig, Pinnow

### zum 66. Geburtstag

Herrn Karl Rohde, Cambs  
Frau Ingrid Rüster, Flessenow  
Herrn Horst Klaar, Leezen  
Frau Hannelore Hoch, Langen Brütz  
Frau Elke Koch Raben Steinfeld

### zum 65. Geburtstag

Herrn Klaus Schindler, Raben Steinfeld  
Frau Irgard Meyer, Görslow  
Frau Helga Schurig, Raben Steinfeld  
Frau Holde Skroblien, Raben Steinfeld  
Frau Ruth Schröder, Gneven  
Frau Oda Mertens, Gneven  
Herrn Walter Ziebell, Leezen  
Herrn Eckhard Korn, Retgendorf

### zum 64. Geburtstag

Frau Barbara Schmidt, Gneven  
Frau Heidemarie Zöphel, Kleefeld  
Frau Hildegard Schiller, Cambs  
Frau Ingrid Bobzin, Leezen  
Frau Marlies Zimmer, Rubow

### zum 63. Geburtstag

Frau Brigitte Körner, Raben Steinfeld

### zum 62. Geburtstag

Frau Beate Tackmann, Raben Steinfeld  
Frau Erna Karsten, Liessow  
Frau Edeltraut Schöner, Raben Steinfeld

### zum 61. Geburtstag

Frau Irene Helms, Godern  
zum 60. Geburtstag  
Frau Ursel Roob, Liessow

### WOHNUNGEN IN GNEVEN

- 1-Zi.-Whg., 55 m<sup>2</sup> DG, Dorfstraße 5, DB, EBK, € 275,00 + € 107,00 NK, MS  
3-Zi.-Whg., 70 m<sup>2</sup> 1. OG, Dorfstraße 5, Eck-BW, EBK, € 350,00 KM + € 140,00 NK, MS  
3-Zi.-Whg., 80 m<sup>2</sup> 1. OG, Dorfstraße 7, DB, EBK, € 400,00 KM + € 163,00 NK, MS  
3-Zi.-Whg., 75 m<sup>2</sup> 1. OG, Dorfstraße 5, Eck-BW, EBK, € 375,00 KM + € 150,00 NK, MS  
3-Zi.-Whg., 85 m<sup>2</sup> EG, Dorfstraße 5, Eck-BW, EBK, € 425,00 KM + € 155,00 NK, MS

### WOHNUNGEN IN RABEN STEINFELD

- 2-Zi.-Whg., 55,87 m<sup>2</sup> DG, Leezener Str. 1, VB, EBK, € 278,84 KM + € 114,16 NK, MS  
2-Zi.-Whg., 45,85 m<sup>2</sup> EG od. 1. OG, Leezener Str. 3, DB, EBK, € 229,84 KM + € 95,16 NK, MS



GSD Projektentwicklung & Verwaltung GmbH  
Kandisplatz 3-5 in 23970 Wismar

**Ansprechpartner: Frau Borowski ☎ 0 38 41 / 22 54 40**  
Weitere Angebote auf Anfrage oder unter [www.gsd-wismar.de](http://www.gsd-wismar.de)

### Michael Haefke Malermmeister



Zietlitzer Weg 12a  
19065 Pinnow  
Funk: 01 72/906 38 01

Ich bin gern für Sie da  
- fachgerecht und preiswert -

## Naturpark soll mehr Touristen anlocken

*Verwaltungs-Chef informierte über Anliegen und Aufgaben*



*Diplomforstingenieur  
Volker Brandt*

**Leezen** • Der Naturpark Sternberger Seenland bringe weder Landwirten noch Kommunen Nachteile, erklärte Volker Brandt, Leiter der Naturpark-Verwaltung während eines Forums in Leezen. „Wir betrachten uns als Koordinierungsstelle, die den Touristen die Naturvielfalt unserer Region erschließen möchte.“ Er informierte über Anliegen und Aufgaben des Naturparks, der vor drei Monaten offiziell ins Leben gerufen wurde. Eingeladen zum Tourismusforum hatte die Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See. Für viele sei der neu geschaffene Naturpark noch immer ein Buch mit sieben Siegeln, erklärte der Vorsitzende der Wirtschaftsvereinigung Klaus Hillmer. Einige befürchteten sogar Nachteile

für Landwirte oder Kommunen. Das Forum, das interessierte Gäste, darunter Bürgermeister und Tourismusanbieter, in Kochs Hotel in Leezen besuchten, sollte Aufklärung bringen. Und Volker Brandt, Chef der Naturpark-Verwaltung, stellte dann auch gleich klar, es gebe keine Nachteile, weder für Landwirte noch für Kommunen. Erfahrungen in anderen so genannten Großschutzgebieten zeigen, dass vor allem Gastronomen und Einzelhändler in der jeweiligen Region von Besuchern des Naturparks profitieren.

Die bestehenden Wanderwege zu erfassen, dies gehört zu den ersten Aufgaben, die sich die Mitarbeiter der Naturpark-Verwaltung Sternberger Seenland vornehmen. Volker Brandt: „In der Region am Ostufer des Schweriner Sees gibt es zahlreiche Wanderwege, zum Beispiel nach Karnin ins Warnowtal, bekannt ist auch der archäologische Pfad bei Kritzow. Die Wege hier sind gut in Schuss.“ ABM-Kräfte haben vielerorts solche Wege angelegt. Hier und dort zeige sich aber, dass es viel Kraft koste, sie nun zu erhalten. Deshalb sei es sinnvoll, auch auf die Anzahl der auszuweisenden Strecken zu achten.

Um den Naturpark für Touristen kenntlich zu machen, werden an markanten „Eingangsbereichen“ Info-Tafeln aufgestellt. Eine, so Brandt, könne er sich bei Brahlstorf vorstellen. Klaus Hillmer gab zu bedenken, dass es schon viele

Schilder gibt. Die Wirtschaftsvereinigung hat in mehreren Gemeinden große Tafeln mit touristischen Hinweisen aufgestellt. „Kann man diese nicht dafür nutzen?“, wollte er wissen. „Wir stellen eigene auf“, informierte Brandt. „Denn es geht darum, dass sich der Naturpark auch nach außen einheitlich präsentiert“, begründete er.

Zu den weiteren Zielen gehören das Aufstellen von Beobachtungstürmen oder -plattformen, geführte Wanderungen, Projekte mit einheimischen Schulen, Aufbau eines Besucherzentrums für Umweltausbildung sowie Maßnahmen der Landschaftspflege. Die vier Ranger übernehmen Führungen und klären die Gäste über Besonderheiten der Landschaft auf.

Am 12. Mai gründen die drei Kreise und das Land eine Lenkungsgruppe, die helfen soll, die Aufgaben umzusetzen. Angeregt wird zudem, einen Förderverein zu bilden. Bürger, Gemeinden und Vereine können Mitglied werden. „Die Fülle der Maßnahmen zu meistern, ist nur möglich, wenn viele mit anpacken“, betont der Naturpark-Verwalter. Im Wariner Rathaus, dem Sitz der Naturpark-Verwaltung, wird eine kleine Veranstaltungsreihe etabliert. Der erste Vortrag, ein kulturhistorischer Vortrag, findet am 26. Mai statt. Am 16. Juni spricht Hans-Peter Lindemann aus Alt Necheln über Biber. Beide Veranstaltungen beginnen um 19.30 Uhr.

Der Naturpark Sternberger Seenland besteht seit Januar dieses Jahres. Dafür ausgewiesen sind Flächen der Landkreise Parchim, Güstrow und Nordwestmecklenburg. Das Areal umfasst insgesamt 54 000 Hektar. Davon sind 28 Prozent Wald, 41 Prozent Acker, 17 Prozent Grünland, 7 Prozent Gewässer, 4 Prozent Siedlungsfläche. Die Fläche des Naturparks besteht zu 48 Prozent aus Landschaftsschutzgebieten und zu knapp drei Prozent aus Naturschutzgebieten.

Zum Schutzgebiet gehören auch Flächen der Gemeinden Raben Steinfeld, Pinnow, Gneven, Langen Brütz, Cambs (Karnin) und Godern. Die Region Ostufer stellt aber nur einen kleinen Randbereich dar. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in Warin, zwei Mitarbeiter sind dort beschäftigt. Leiter ist Diplomforstingenieur Volker Brandt aus Schwerin. Als Naturparkwächter wurden vier Mitarbeiter angestellt. Der Park ist eine Einrichtung des Landes und der drei Kreise.

**Heidrun Pätzold**

## Aufträge sollen in der Region bleiben

*Das forderten Unternehmer beim Stammtisch-Gespräch der Wirtschaftsvereinigung*



*In der Gaststätte „Rabenstein“ fand die letzte Zusammenkunft des Unternehmer-Stammtisches dieser Saison statt.  
Foto: Hillmer*

**Raben Steinfeld** • Mit dem Unternehmer-Stammtisch für Godern und Raben Steinfeld endete eine Veranstaltungsserie der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See. In den vergangenen Monaten fand für alle acht Gemeinden des Amtsbezirks ein reger Gedankenaustausch der Unternehmer mit Kommunalpolitikern statt. Insgesamt nahmen

an diesen Foren 48 Firmenchefs teil. Erfreulich war, dass alle Bürgermeister den Kontakt mit den ortsansässigen Unternehmern suchten. Umgekehrt war es aber auch so. Dieses stärkere Miteinander war in den vergangenen Jahren nicht so aus-

geprägt. Wie die elf Unternehmer der Stammtischrunde in Raben Steinfeld forderten zuvor auch schon andere, dass die wenigen Aufträge so weit wie möglich in der Region bleiben müssen. Torsten Lubatsch, Raben Steinfelds stellvertretender Bürgermeister, verwies auf das größte Bauvorhaben der Gemeinde in diesem Jahr. Bei der Sanierung der Hauptstraße im Oberdorf, in die auch ein Kreisell eingebaut wird, übernimmt beispielsweise ein Elektromeister aus Godern die Installation der Straßenbeleuchtung. Beim Bau des neuen Sanitärhauses am Goderner Strand wurden auf Wunsch der Gemeindevertretung von einem Generalauftragnehmer aus Ludwigslust heimische Handwerker mit einbezogen. Ilona Lemm, Leiterin des Restaurants Rabenstein, sprach über die Ausbildung junger Leute. Wolfgang Decker, Chef eines Hallenbaubetriebes aus Görslow, bedauerte, dass es in Westmecklenburg kaum noch Aufträge gäbe. Seine Leute bauen in Süddeutschland. Edgar Herkner informierte in dieser Runde darüber, dass es in Godern jetzt ein Geschäft für Aquaristik und Zubehör gäbe. Inhaber ist Herkner selbst.

**Klaus Hillmer**

## Goderner bereiten ihr Dorf auf die neue Badesaison vor



*Hier waren auch der jüngste und der älteste Helfer im Einsatz, Hans Betina (4) und Johann Wesolek*

**Godern (CM)** • Sobald der Winter das Feld räumt, kommen auch am Goderner Strand säckeweise altes Laub, Geäst und Unrat zum Vorschein. Sobald sich der Sommer regt, zieht es wieder hunderte Besucher an den See.

Um ihnen dort eine saubere Idylle bieten zu können, ziehen alljährlich im Frühling Goderner mit Schaufel und Besen ans Wasser, um das Gelände zu putzen. So auch in diesem Jahr. Etwa 50 Helfer waren auf der Liegewiese, im Uferbereich rund um das neue Sanitärhäuschen und auch an anderen „Brennpunkten“ der Gemeinde im Einsatz, um Ordnung zu schaffen. Landwirt Volker Helms kam - auch schon traditionell - mit seinem Schau-

felbagger und Trecker, um die zusammengefügten Berge abzutransportieren. Rund um das im vorigen Jahr neu gebaute Toilettenhaus wurde Rasen gesät, auch die Bänke am Strand unterzogen die Helfer einer Frischekur. Am Kriegerdenkmal, das auf dem Weg zur Badestelle liegt, säuberten Senioren die Tafel und das Drumherum. Und auch auf dem geologischen Lehrpfad und in den Wohngebietsstraßen herrschte Betriebsamkeit für ein sauberes Godern. Alle, die für diese Aktion ein paar Stunden ihrer Freizeit hergaben, waren anschließend eingeladen, sich auch gemeinsam zu stärken. Doch der Strandwächter kam mit den Bockwürsten und Getränken zu spät.

## Amtsausscheid der Feuerwehren des Amtes Ostufer Schweriner See erstmalig in neuer Form



aktive Mannschaft

Am 21. Mai 2005 findet der diesjährige Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Ostufer Schweriner See in Liessow statt. Jedoch wird in diesem Jahr der Wettkampf nach einem neuen Modus ausgetragen. Die teilnehmenden Wehren müssen nicht nur in Liessow zeigen, was sie können, auch in anderen Orten des Amtsbereiches werden Stationen sein, an denen die Mannschaften möglichst realitätsnah gefordert werden.



Gäste aus Polen

Die aktiven Kameraden müssen im Rahmen eines Rundkurses an den jeweiligen Stationen zeigen, ob sie die in der laufenden Ausbildung erworbenen Fähigkeiten auch in den verschiedenen Situationen umsetzen können. Damit ist beabsich-

tigt, von der reinen Wettkampfform abzurücken und den Vergleich unter den Wehren praxisnaher zu gestalten.

Als Gast wird wiederum eine Mannschaft aus unserer Partnergemeinde Dygowo aus Polen erwartet. Die Teilnahme unserer polnischen Kameraden ist nicht die

Erste. Bereits in den vergangenen Jahren konnte der Amtsweführer Ingo Schmidt eine Gastmannschaft bei der Eröffnung begrüßen. Aus dem Amtsbereich Ostufer Schweriner See wird ebenfalls eine Mannschaft an dem Ausscheid in Polen teilnehmen, der im Juni stattfinden wird.

Die Jugendfeuerwehren werden ihren Wettkampf in Liessow bestreiten. Die Ausrichtung erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes. Auch an diesem Wettkampf wird erstmalig eine Gastmannschaft aus Polen erwartet. Unsere Jugendlichen werden ebenfalls an dem Ausscheid in Polen teilnehmen. Im Sommer dieses Jahres veranstalten die Jugendfeuerwehren ein einwöchiges Zeltlager in Polen, zusammen mit den jungen Kameraden aus Dygowo.

Die gemeinsame Siegerehrung aller Mannschaften erfolgt gegen 14.00 Uhr in Liessow. Die beteiligten Mannschaften leisten viele Stunden Dienst in ihrer Freizeit für Ihre Sicherheit. Würdigen Sie diese Arbeit durch eine rege Teilnahme als Zuschauer.

Liebe Mitbürger, kommen Sie zu den Wettkämpfen und überzeugen Sie sich von der Einsatzfähigkeit Ihrer eigenen Feuerwehr.

**Frank Bierbrauer-Murken**  
Pressesprecher der Amtsweführung  
des Amtes Ostufer Schweriner See



Siegerehrung 2004 Jugendfeuerwehr

## Ferienstpaß im Wonnemar



In den Osterferien gab es für die Schüler des Gymnasiums wieder ein Highlight. Mit dem Bus ging es ins Wonnemar nach Wismar. Auch Schüler der Regionalen Schule Crivitz und des Gymnasiums Parchim kamen in den Genuss dieses Erlebnisses. Kaum angekommen wurden die Rutschen ausprobiert. Wer Glück hatte, konnte das sogar mit einem Reifen tun. Aber auch das Außenbecken und das Wellenbad erfreuten sich großer Beliebtheit. Nach 3 1/2 Stunden war der Spaß leider schon vorbei und es ging wieder nach Hause, ausgepowert, aber mit Lust auf die nächste Fahrt ins Wonnemar. Am Tag darauf fuhren sie ins Bowling-Center nach Schwerin. 20 Schüler „kämpften“ um die meisten Punkte. Natürlich stand nicht der Sieg im Vordergrund, sondern der Spaß am Bowlen. Eine Urkunde erhielt jeder Schüler für seine Leistung und für die Erstplatzierten kleine Preise.

**Astrid Rose**  
Schulsozialarbeit Gymnasium Crivitz  
in Trägerschaft des ASB KV Parchim e.V.

## Frühjahrsputz



Über 70 Leezener folgten dem Aufruf des Dorfklubs zum diesjährigen Frühjahrsputz. An vielen Stellen im Dorf wurde gearbeitet, um den Schmutz des Winters zu beseitigen. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildete die Gestaltung der Liegewiese und der Badestelle am Schweriner See. Hier wurde der Strand aufgeschüttet, Papierkörbe aufgestellt, die Liegewiese mit Boden abgedeckt und Rasen gesät. Eine Umrandung mit Feldsteinen soll die Wiese vor dem Befahren mit PKW schützen. Große Unterstützung erhielt der Dorfklub durch die FFw. Leezen. Sie sorgte z.B. für den Abtransport der zahlreichen, mit Müll gefüllten Säcke und fertigte Bänke, die zum Verweilen einladen. Die Bohlen hierfür stellte die CONCORDIA-Agentur Stenz zur Verfügung. Der abschließende gemeinsame Imbiß (Bratwurst, Limo und Bier) wurde vom CENTER BISTRO, Leezen organisiert. Ein großes Dankeschön geht an alle eifrigen Helfer. Ein besonderer Dank gilt der Firma MATTHÄI Leezen, der ATLAS GmbH Rampe, KKK Leezen, Tankstelle Tornier und Fa. Rumpf. Ohne ihre Unterstützung wäre die Realisierung dieser Aufgaben nicht möglich gewesen.

**Dorfklub Leezen**

## Zapf Immobilienbüro

**Wohnungen ab 3,50 € Nettokaltmiete / m<sup>2</sup> zu vermieten**

|                 |                       |                                                     |
|-----------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|
| 1-Raumwohnungen | ca. 32 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 120,00 € + NK 60,00 €                |
| 2-Raumwohnung   | ca. 54 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 190,00 € + NK 97,00 €<br>in Rubow    |
| 3-Raumwohnung   | ca. 59 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 210,00 € + NK 110,00 €<br>in Kobande |
| 3-Raumwohnung   | ca. 57 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 279,00 € + NK 103,00 €               |
| 3-Raumwohnung   | ca. 62 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 285,00 € + NK 127,00 €               |
| 5-Raumwohnung   | ca. 94 m <sup>2</sup> | Nettokaltmiete 460,00 € + NK 170,00 €<br>in Crivitz |

Direkt vom Eigentümer, keine Courtage / Kautions  
Weitere Angebote auf Nachfrage

19065 Pinnow • Zum Petersberg 19a • Tel: 0 38 60 / 50 13 46

Anzeige

**WEMAG** Strom bringt Vielfalt ins Leben

Dieter Quast, Moras,  
zufriedener WEMAG-Kunde seit 1990

www.wemag.com

(0385) 755 2 755

Anzeige



## Schmiede & Bauschlosserei

Diplomingenieur

**NORBERT MAJCHEREK**

Schmiedestraße 7 • 19067 Rubow

Tel.: (0 38 66) 8 13 31 • Fax: (0 38 66) 8 13 94

- sämtliche Schlosserarbeiten • Treppen, Tore, Zäune, Gitter
- Rauchschutztüren • Sicherungsanlagen

Für Ihre Sicherheit – **adronit**<sup>®</sup>



Fenster • Türen • Vertrieb & Montage

Anzeige

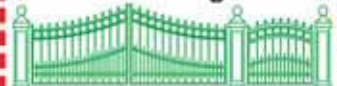
## VOMEK

Stimmt der Preis und das Design, dann kann es nur von Vomek sein

Spezialist für Aluminiumzaunanlagen



schmiedeeiserne Zaunanlagen



**Sonderaktion!**

Antriebsset für Doppeltor  
kompl. mit Funksteuerung und  
Soft-Stop-Funktion nur **683,00 €**

Weiter aus eigener Produktion  
Rolläden • Haustüren  
**Wintergärten • Vordächer**  
Treppen • Geländer

Mo-Fr 7-18 Uhr • Sa 9-12 Uhr  
**! größte Ausstellung im Norden!**  
Sonntag Schautag ohne Beratung  
14 - 17 Uhr

19077 Lübeck • Gewerbering 5  
Tel. 03868/43 090 • Fax 03868/430 928  
www.vomek.de • Vomek-Metallobout@online.de

Anzeige

preiswert, reichlich und gut im

## Landgasthaus Leezener Hof

Tel.: 0 38 66/2 03

Hauptstraße 4 • 19067 Leezen

Besuchen Sie unser Landgasthaus zu jeder Gelegenheit. Feiern Sie bei uns  
**Ihre Jugendweihe, Ihre Familienfeiern und vieles mehr.**

Freuen Sie sich auf eine gemütliche Atmosphäre, freundliche Bedienung und leckere Speisen.



Anzeige

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:**  
23.05.2005

**Erscheinungstermin:**  
08.06.2005

Hier könnte Ihre  
Anzeige stehen



**PS. Werbung**  
Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12  
19057 Schwerin  
Tel.: 03 85/557517  
Fax: 03 85/557519

Anzeige

## Autoservice Brüsewitz



Ihr  
**Škoda**  
Vertrags-  
partner



**Gebrauchtwagen aller Marken**

Gewerbegebiet an der B 104  
19071 Brüsewitz/ Schwerin • ☎ (038874) 4 11 24

**Lackierfachbetrieb**

Anzeige



**Mecklenburger  
Schwimmschuhe**

Laufen auf dem Wasser

www.schwimmschuhe.de

Tel.: 03860 5059800

Anzeige



**Maurermeister  
Andreas Barz**

Am Damm 24 • 23996 Gallentin  
Mobil: 01 72/ 3 82 05 20  
Tel.: 03 84 23/ 6 24 16 • Fax: 03 84 23/ 6 24 17  
E-mail: a.barz@freenet.de

Anzeige